

Amtliche Bekanntmachungen

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 15.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen bildet für die ihr gehörenden Grundstücks- und Gebäudekomplexe der „Elly-Heuss-Knapp-Stiftung“ und des „Louise-Schroeder-Heims“ eine öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.
- (2) Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis im Sinne des § 53 der Abgabenordnung).
- (3) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt.

- (2) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, u.a. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderen Gütern sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen.

- (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen.

- (5) In den Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW).

§ 3

Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 209 bis Seite 231

Ausschreibungen
Seite 232 bis Seite 235

Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

2. Stundung von Forderungen über 25.000,00 € für länger als sechs Monate,
3. Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 €,
4. Erlass von Forderungen über 2.500,00 €.

§ 5

Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Halbjahresübersicht zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beträgt 1.789.521,58 €.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Er ist mit der Kämmerin/ dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.

- (2) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Ausgenommen sind Mehrausgaben unter 20.000,00 €.

§ 10

Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 € bis 75.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

§ 11

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss bis zum 30.09. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des ersten Halbjahres schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 18.10.1999 vom Rat beschlossene Betriebssatzung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 22/99, S. 15) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung / die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels

Bei einem Einbruchdiebstahl am 19.04.2006 wurde in der Albert-Schweitzer-Hauptschule, Elpenbachstraße 112, 46119 Oberhausen ein Dienstsiegel entwendet.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Umschrift: Albert-Schweitzer-Hauptschule (oben), Stadt Oberhausen, Ordnungsziffer 2 (unten), Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Oberhausen
Bereich 4-1 / Personal und Organisation
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre Nr. 93

I. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 93 vom 16.05.2006

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 15.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 93 vom 27.05.2005 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 27.05.2005 spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummern 2 und 3 innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

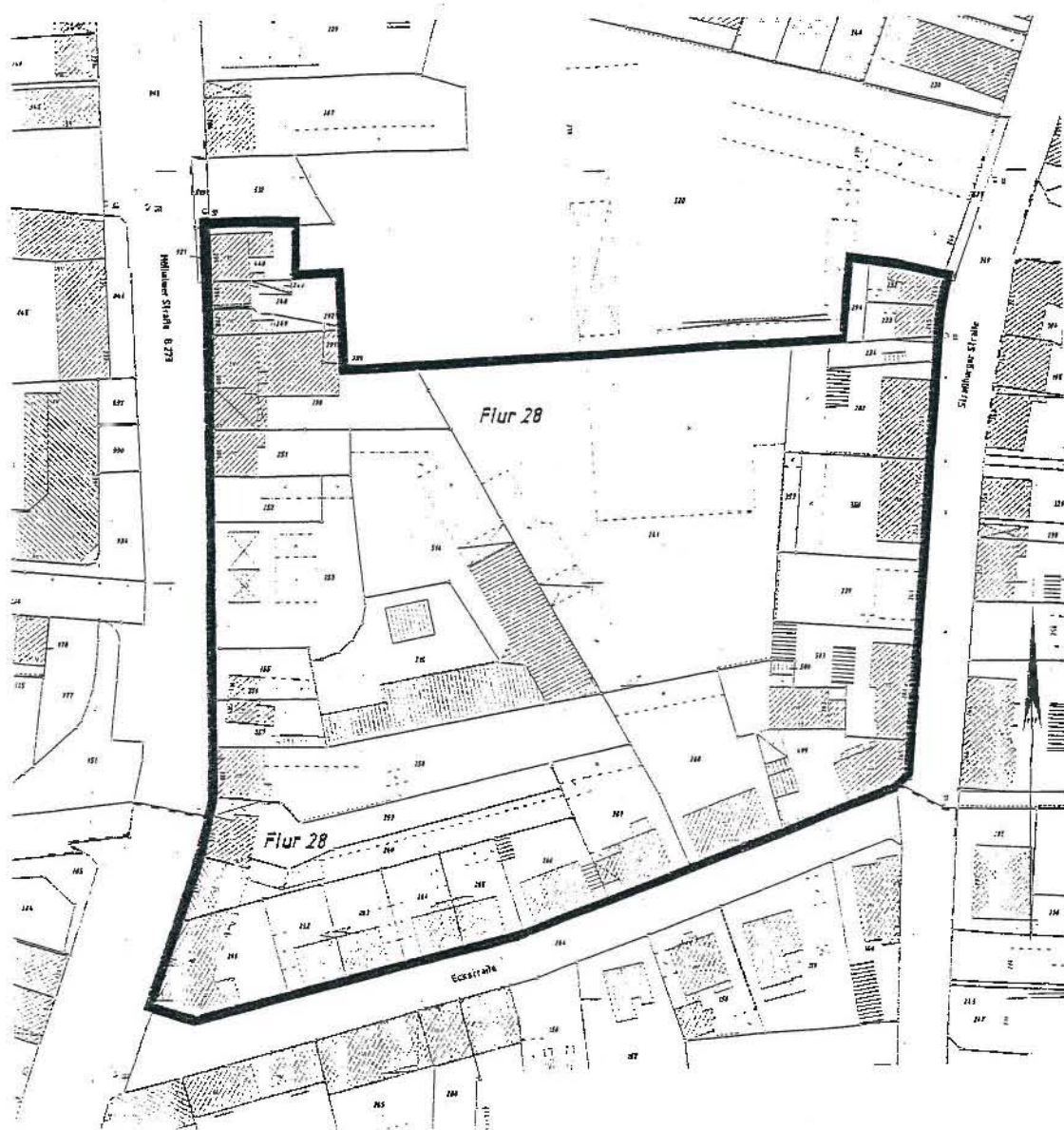
Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 16.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich der Veränderungssperre Nr. 93
- Mülheimer Straße/Eckstraße/Straßburger Straße -**



Umgrenzung des Geltungsbereiches

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten der Aufhebung des
Bebauungsplanes der Ferdinandstraße
zwischen Vandalenstraße und der
Hiesfelder Straße vom 14.12.1908**

- I. Die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ferdinandstraße zwischen Vandalenstraße und Hiesfelder Straße vom 14.12.1908 wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23 und 24, und umfasst die Ferdinandstraße im Bereich zwischen Vandalenstraße und der Hiesfelder Straße.

II. Hinweise

1. Der aufgehobene Bebauungsplan der Ferdinandstraße im Bereich zwischen Vandalenstraße und Hiesfelder Straße vom 14.12.1908 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

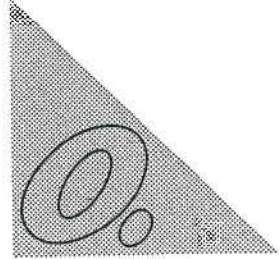
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ferdinandstraße zwischen Vandalenstraße und der Hiesfelder Straße vom 14.12.1908 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes der Ferdinandstraße vom 14.12.1908



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 483 -
Walsumermarkstraße / Bachaue -
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36, 1.
Änderung - Walsumermarkstraße /
Auguststraße - gemäß § 13
Baugesetzbuch (BauGB))**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 483 - Walsumermarkstraße / Bachaue - wurde vom Rat der Stadt am 03.04.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 403, 385, 402 und 386, südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 389, 390, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 390, 391, 392, nordöstliche Seite der Straße Bachaue, abknickend in Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 403.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 483 - Walsumermarkstraße / Bachaue - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

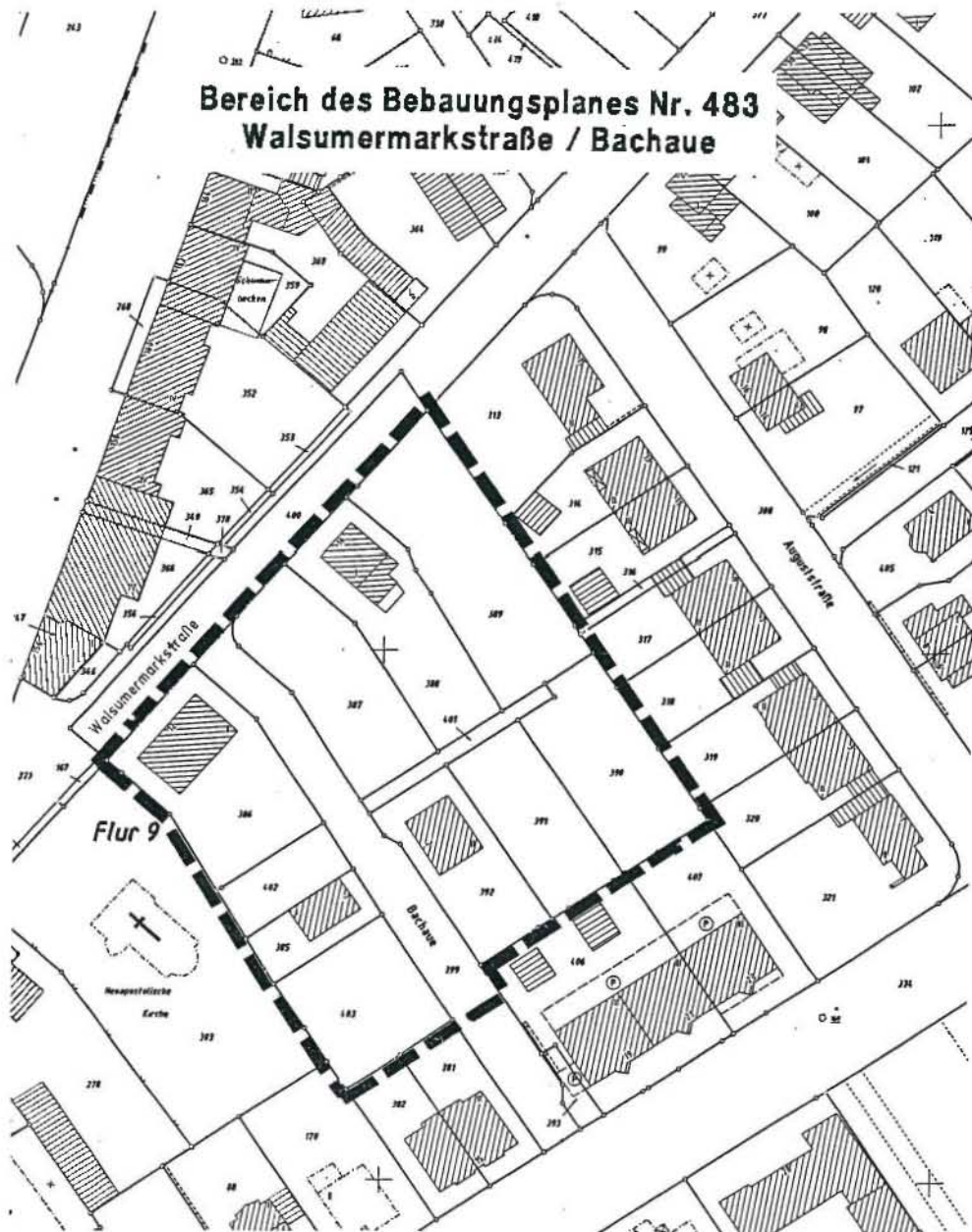
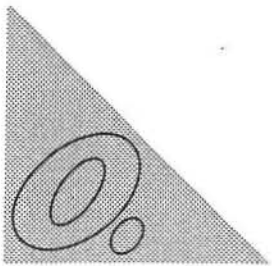
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 483 - Walsumermarkstraße / Bachaue - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 04.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 488 - Zum
Ravenhorst -
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 -
Walsumermark / Kiefernstraße - gemäß §
13 Baugesetzbuch (BauGB))**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 488 - Zum Ravenhorst - wurde vom Rat der Stadt am 03.04.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S.1224), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 488 - Zum Ravenhorst - befindet sich im Bereich des seit dem 31. August 1966 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße -.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Lickumstraße, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 138 und 139, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 328, südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 337 und 338 und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 240, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 240 und 241 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Seite der Straße - Zum Ravenhorst -, nordwestliche Seite der Straße - Zum Ravenhorst -.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 488 - Zum Ravenhorst - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

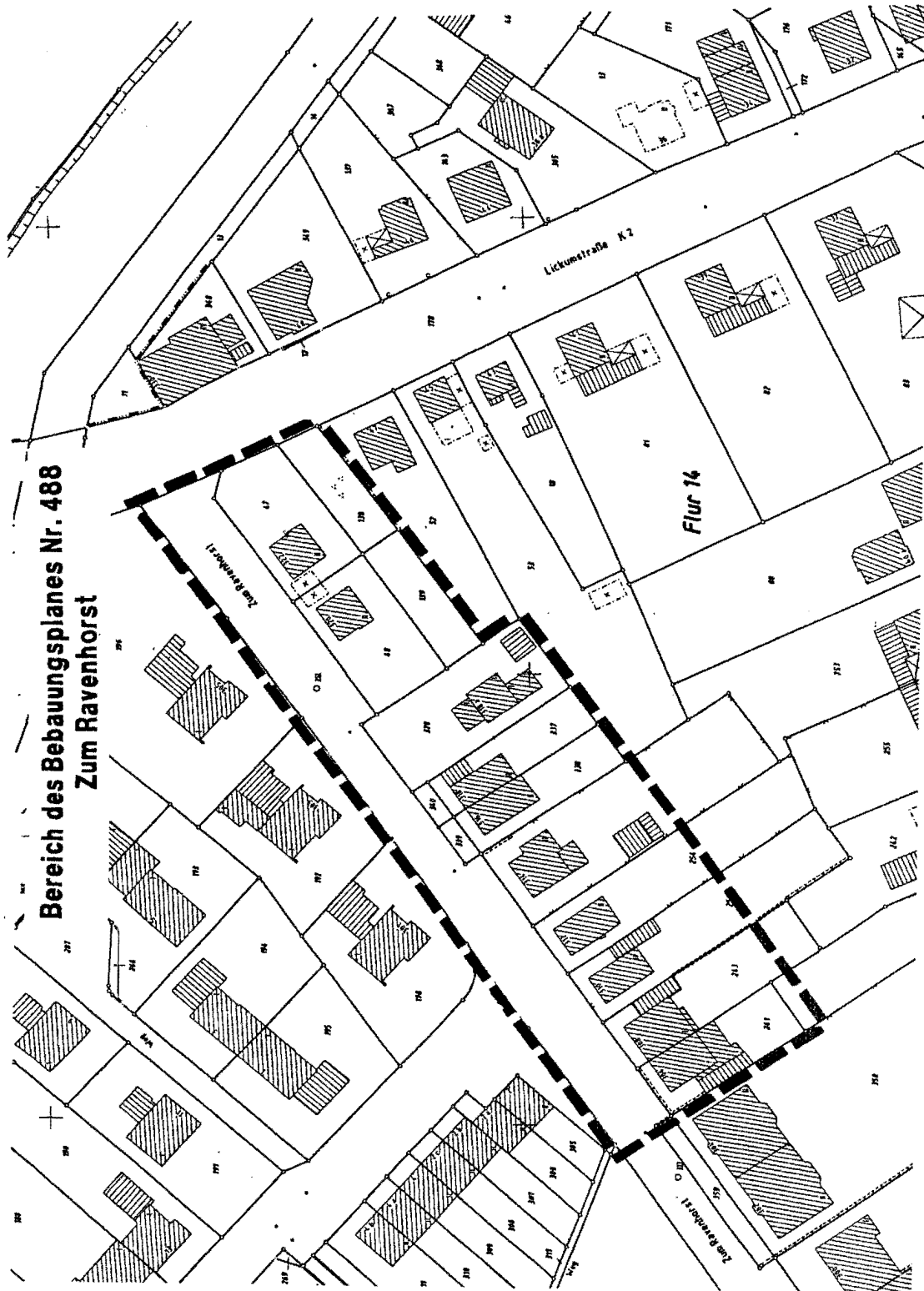
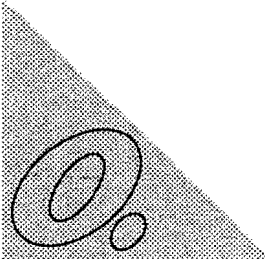
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 488 - Zum Ravenhorst - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 04.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 491 -
Leutweinstraße -
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129
- Kommunalfriedhof Osterfeld - gemäß §
13 Baugesetzbuch (BauGB))**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 491 - Leutweinstraße - wurde vom Rat der Stadt am 03.04.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 478, südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 478, 480, 481, 479 und 453, 2 m südlich des nördlichsten Grenzpunkts des Flurstücks Nr. 125 parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 453 abknickend bis zur Leutweinstraße, südöstliche Grenze der Leutweinstraße, in Höhe des Hauses Leutweinstraße 12 abknickend zur nordöstlichen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 364, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 364, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 364 und 83, 1 m nördlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 83 abknickend, parallel zu der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 83 verlaufend bis zur südöstlichen Grenze der Leutweinstraße, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 453, 479 und 478.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 491 - Leutweinstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

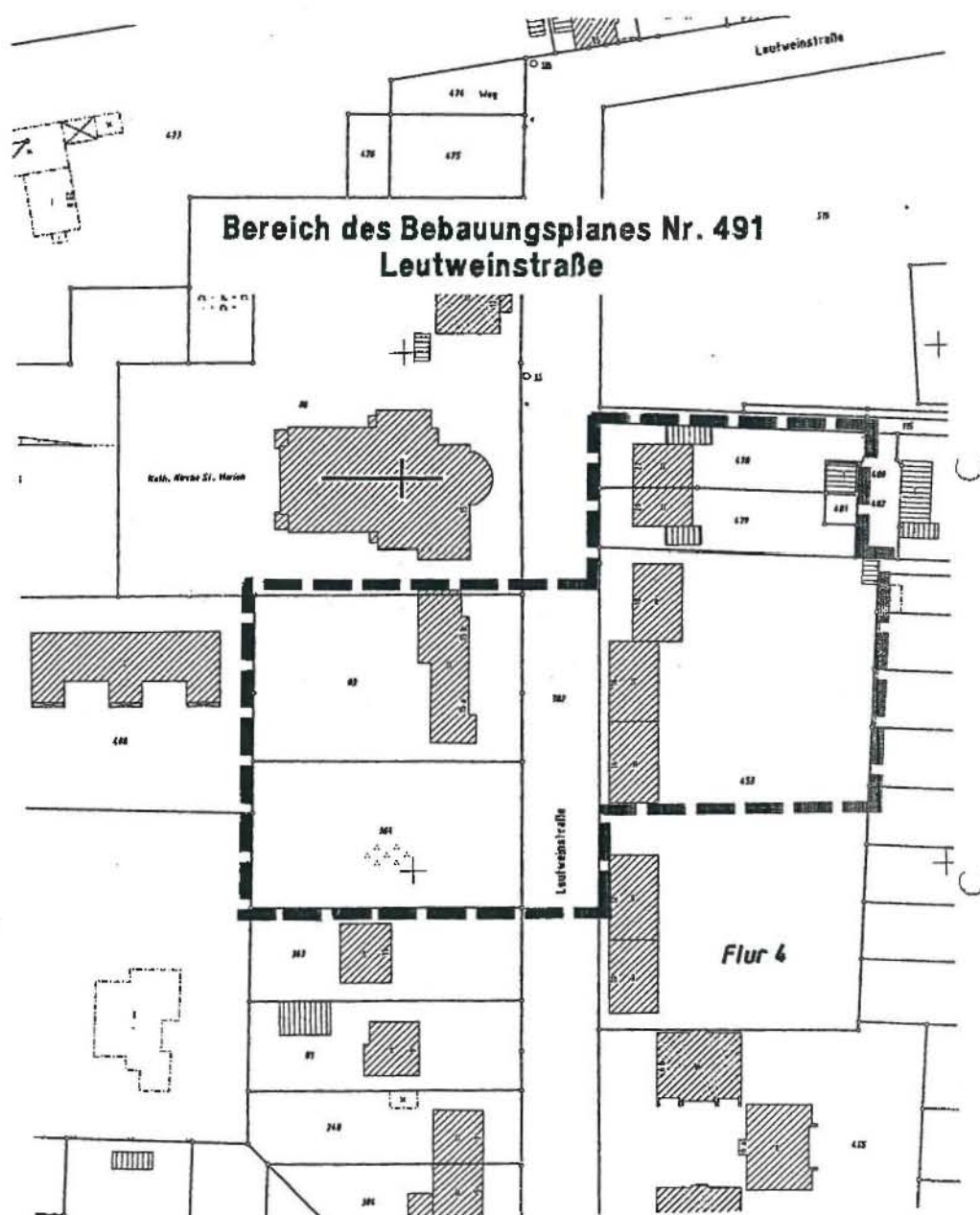
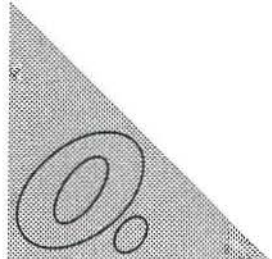
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 491 - Leutweinstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 04.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 539 - im
Heeck/Ferdinandstraße -**

I. Der Bebauungsplan Nr. 539 - Im Heck/Ferdinandstraße - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23, und umfasst die Ferdinandstraße nord-östlich der Straße im Heck.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 539 - Im Heck/Ferdinandstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

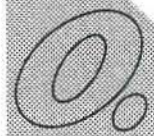
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 539 - im Heck/Ferdinandstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 539 - Im Heeck / Ferdinandstraße -



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 542 -
Bahnhofstraße/Steinbrinkstraße -**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 542 - Bahnhofstraße/Steinbrinkstraße - wurde vom Rat der Stadt am 15.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21 und Flur 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Grundstückes Bahnhofstraße 64 und dessen Verlängerung bis zur östlichen Seite der Steinbrinkstraße, östliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 349 und 348, Flur 21, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 348, 347, 228 und 231, Flur 21, östliche Grenze des Grundstückes Bahnhofstraße 64.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 542 - Bahnhofstraße/Steinbrinkstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim

Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

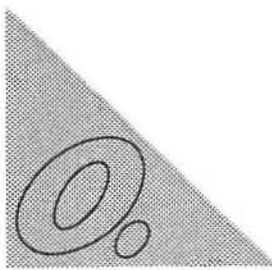
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 542 - Bahnhofstraße/Steinbrinkstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

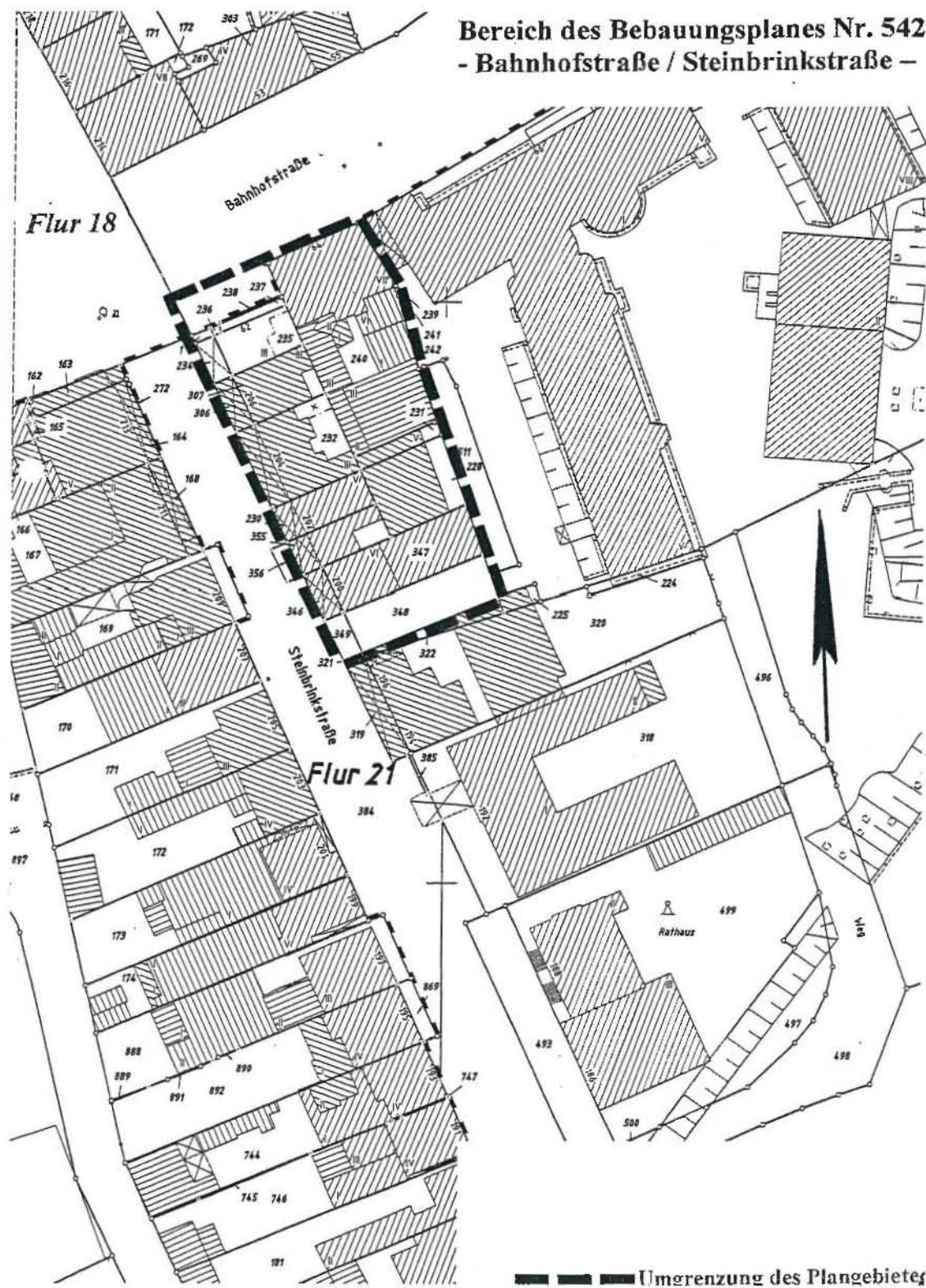
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 542
- Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße -**



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 576 - Sterkrader Tor -**

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt hat am 15.05.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 05.04.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 16.05.2006

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 18 und 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, am Grenzpunkt A verspringend zur westlichen Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, südliche Seite der Bahnhofstraße, in Höhe der östlichen Gebäudekante des Gebäudes Bahnhofstraße 68 verspringend zur nördlichen Seite der Bahnhofstraße, nördliche Seite der Bahnhofstraße, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 604, Flur 18 und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der Holtener Straße, westliche Seite der Dorstener Straße, in deren weiteren Verlauf angrenzend an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 549 (Verkehrsanbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring) bis zum Eugen-zur-Nieden-Ring.

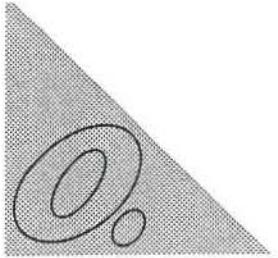
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 576 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ergänzung des Sterkrader Stadtteilzentrums durch Festsetzung von Flächen für die Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, insbesondere mit den Bausteinen Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Schwerpunkt Gesundheit);
- Planungsrechtliche Absicherung des geplanten Vorhabens und Abstecken eines Rahmens für zukünftige Änderungswünsche;
- Prüfung von Festsetzungen zur Sicherung der funktionalen und städtebaulichen Anbindung des Sterkrader Tors an die Innenstadt von Sterkrade.

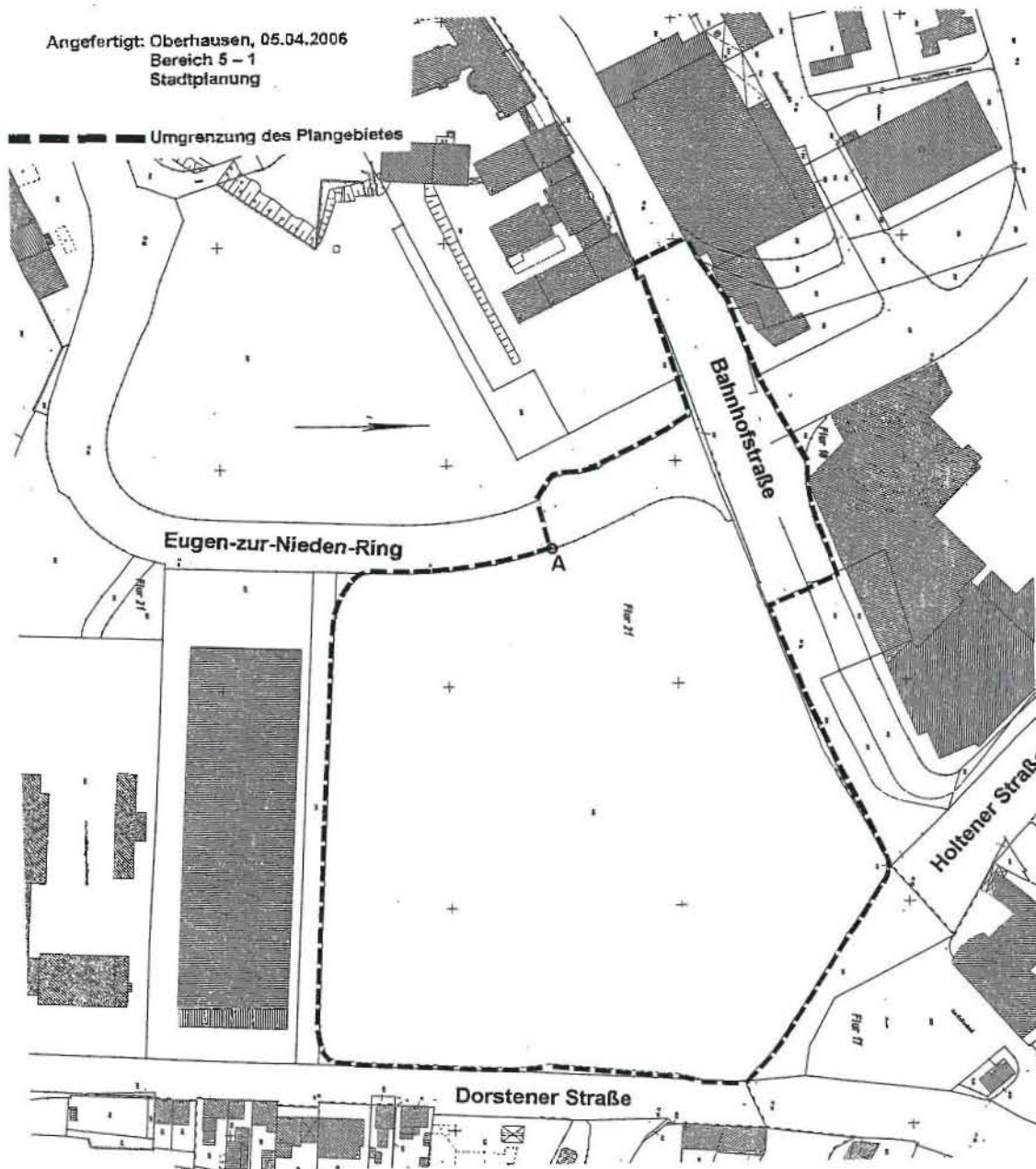
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 576
- Sterkrader Tor -**

Angefertigt: Oberhausen, 05.04.2006
Bereich 5 - 1
Stadtplanung



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 579 - Duisburger Straße /
Niebuhrstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.05.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 20.04.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 43, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 101 und 63 (Hans-Joachim-Balcke-Straße), nordwestliche Seite der Duisburger Straße, nordöstliche Seite der Niebuhrstraße, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 104, 110 und 155 bis zur Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 101, danach abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 101.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 579 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt bzw. Aufwertung der städtebaulichen Strukturen;
- Sicherung der Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnbebauung;
- Prüfung der Integration einer Grünfläche;
- Prüfung von Integration und Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben;
- Regelung von Außenwerbeanlagen und Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

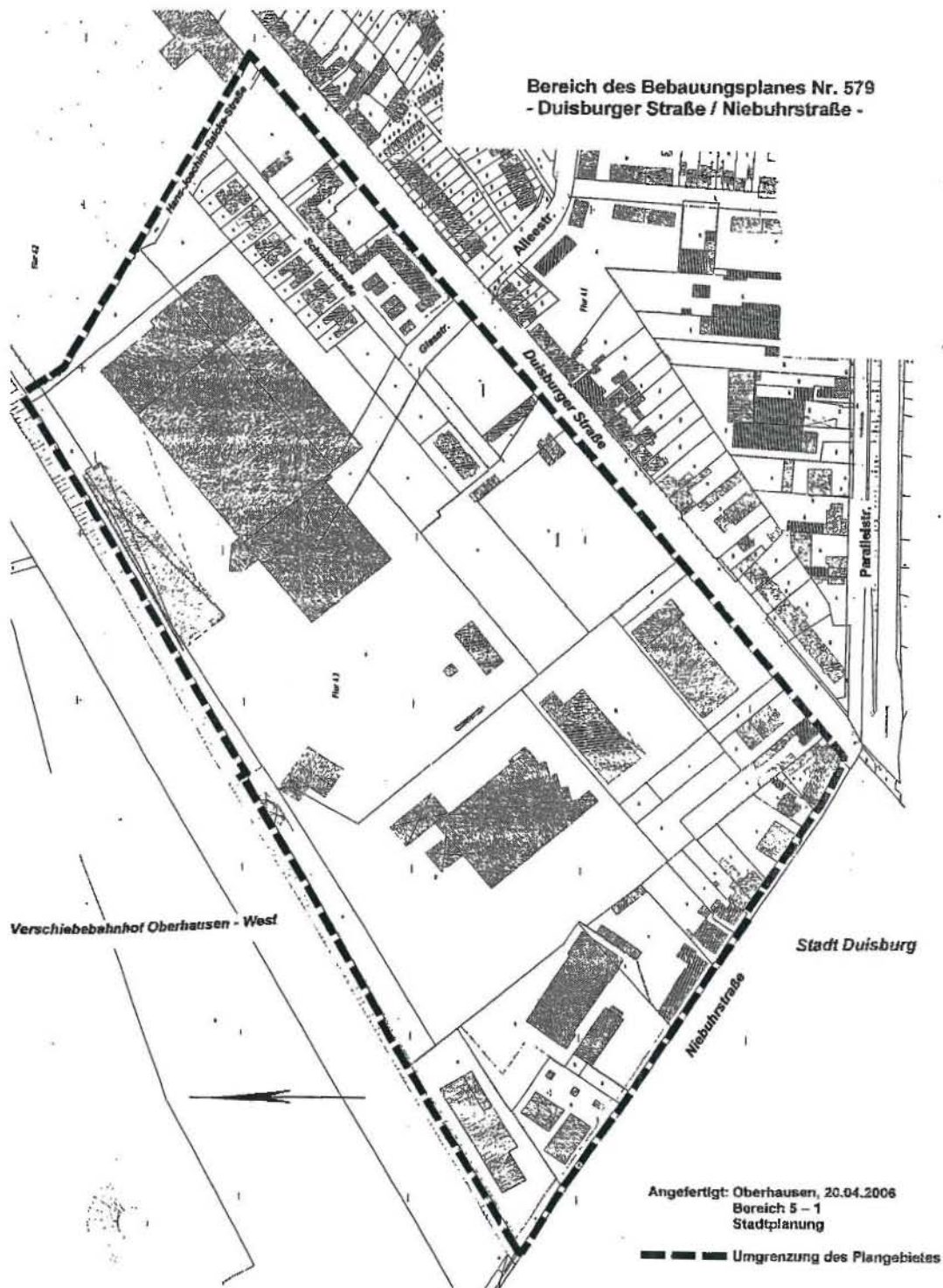
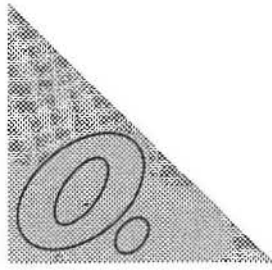
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu duiden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.05.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche der Bahnhofstraße

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat am 04.05.2006 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 88 qm aus dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 18, Flurstück 598 und das Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 21, Flurstück 1 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, da für die Einziehung überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die einzuziehende Fläche ist im beigefügten Plan Anlage 1 rotiert dargestellt.

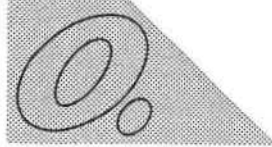
Die Verwaltung ist ermächtigt, diese Fläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingelegt werden. Zuständige Dienststelle ist der Fachbereich 5-6-30, Zimmer A 418, im Technischen Rathaus Sterkrade.

Oberhausen, 15.05.2006

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

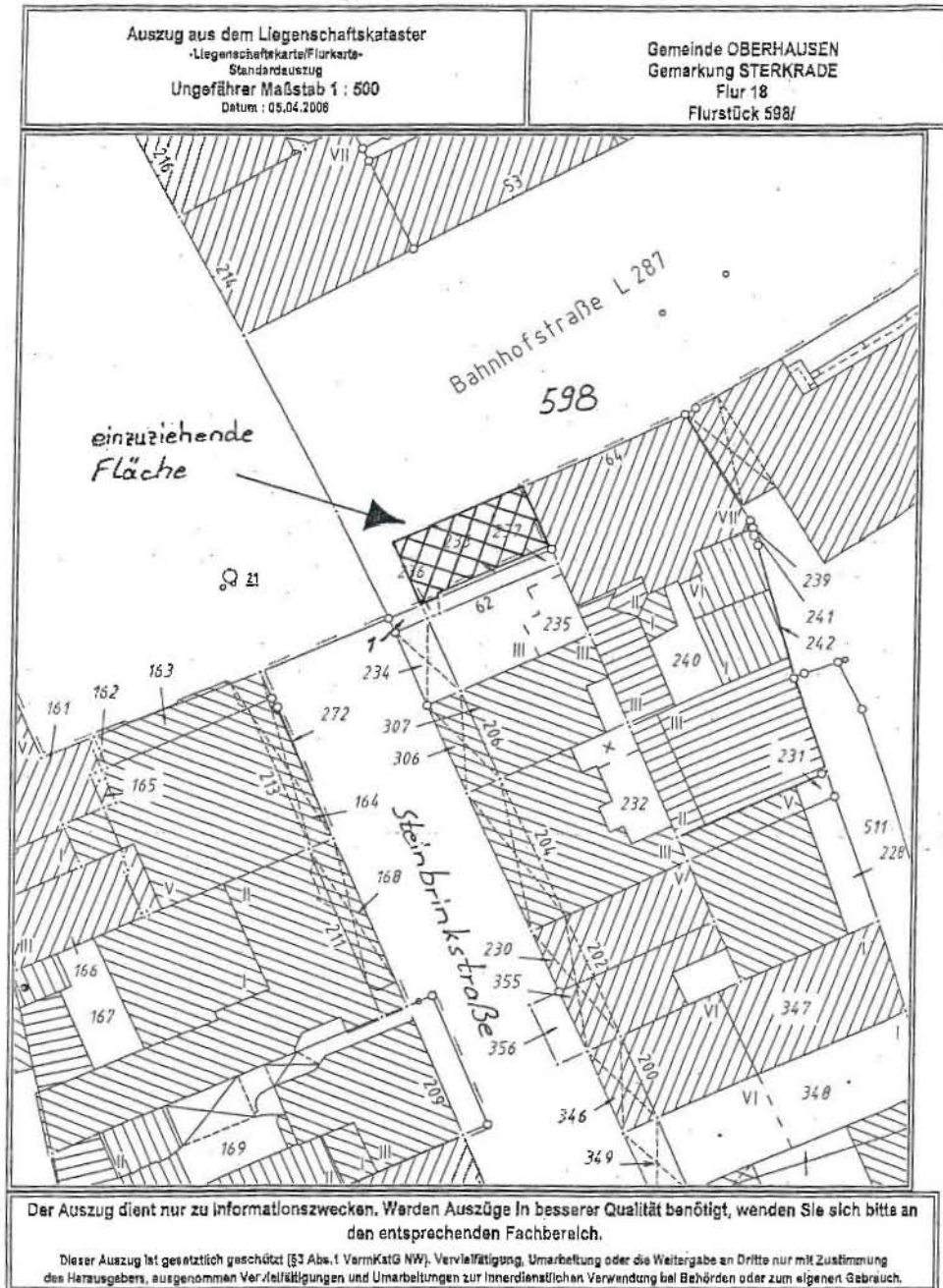
Peter Klunk



Auszug2

Seite 1 von 1

Anlage 1



Ausschreibungen

Bekanntmachung gem. § 17 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 (1) VOL/A

a) Ausschreibende und zuschlagserteilende Stelle
 Stadt Oberhausen
 Bereich 6-1 / Feuerwehr
 Brücktorstraße 30
 46047 Oberhausen
 Tel. D-0208 8585-234, FAX 0208 8585-243

b) Gewähltes Vergabeverfahren
 öffentliche Ausschreibung nach §3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

c) Art der Leistung
 Lieferung von 380 Stück Feuerwehr-Rundbundhosen gemäß EN 531 für den Rettungsdienst

d) Ort der Leistung
 Lieferung der Einsatzhosen nach 46047 Oberhausen, Feuer- und Rettungswache 1

e) Anforderung der Verdingungsunterlagen
 Die Angebotsunterlagen können ab 01.06.2006 bis zum 21.06.2006 beim Fachbereich 6-1-10, Brücktorstr. 30, 46047 Oberhausen schriftlich angefordert werden.

f) Kosten der Unterlagen
 6,60 Euro (inkl. Porto) per Verrechnungsscheck. Rückerstattung erfolgt nicht.

g) Frist für die Einreichung der Angebote
 Die Angebote sind bis zum 29.06.2006, 10.00 Uhr, einzureichen.

h) Anschrift für die Angebotsabgabe
 Angebote sind schriftlich, in einem verschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlag, zu richten an die Submissionsstelle der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40, Zimmer B122, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

i) Zahlungsbedingungen
 Gem. Punkt 7. der Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen

j) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 7 Nr. 5 a-e VOL/A.

Der Bewerber hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- Referenzliste

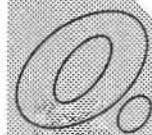
k) Zuschlags- und Bindefrist
 30.09.2006

l) Vergabeprüfstelle

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOL können sich Bieter an die Stadt Oberhausen, der Oberbürgermeister, Bereich 4-6 / Recht, Schwartzstraße 62, 46045 Oberhausen, wenden.

m) Sonstiges

Der Bewerber unterliegt mit Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote nach §27 VOL/A



Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6, Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Skagerrakstraße von Bachstraße bis Lindnerstraße, Deckenüberzug

Leistung:

- ca. 150 m³ Bodenaushub
- ca. 200 m² Schottertragschichten herstellen
- ca. 3.000 m² Bituminöse Arbeiten
- ca. 1.900 m² Fahrbahnfläche fräsen
- ca. 200 m² Pflasterfläche herstellen
- ca. 200 m Bordsteine liefern und verlegen
- ca. 400 m Rinne liefern und verlegen
- ca. 5 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
- ca. 8 Stck. Schächte umbauen

Bauzeit:

Anfang 33. KW 2006 bis Ende 38. KW 2006

Zuschlagsfrist:

31.07.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 06.06.2006 bis 20.06.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:

Skagerrakstraße von Bachstraße bis Lindnerstraße, Deckenüberzug

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag:

34,00 € einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Timm

WBO GmbH Tel. 0208 8578-329

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 28.06.2006 um 09:30 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6, Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:
Obermeidericher Straße von Scheperskamp bis Stadtgrenze, Deckenüberzug

Leistung:
ca. 100 m³ Bodenaushub
ca. 200 m² Schottertragschichten herstellen
ca. 1.500 m² Bituminöse Arbeiten
ca. 400 m² Fahrbahnfläche fräsen
ca. 250 m² Pflasterfläche herstellen
ca. 200 m Bordsteine liefern und verlegen
ca. 300 m Rinne liefern und verlegen
ca. 7 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
ca. 3 Stck. Schächte umbauen

Bauzeit:
Anfang 33. KW 2006 bis Ende 38. KW 2006

Zuschlagsfrist:
31.07.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 06.06.2006 bis 20.06.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:
Obermeidericher Straße von Scheperskamp bis Stadtgrenze, Deckenüberzug

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag:
31,00 € einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

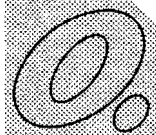
Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Timm
WBO GmbH Tel. 0208 8578-329

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
Oberhausen GmbH, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße
66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 28.06.2006 um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1



Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208-8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

**Eröffnungstermin am 28.06.2006 um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Maßnahme:

Rückbau der Entlastungsanlage zur Ruhr

Leistung:

- ca. 70,00 m Kanal DN 1200 aufnehmen und entsorgen
- ca. 500,00 m³ Bodenaushub
- ca. 200,00 m³ Z 0-Boden liefern und einbauen
- ca. 150,00 m³ Oberboden liefern und einbauen
- ca. 50,00 m³ Beton-/Stahlbeton-/Mauerwerksabbruch
- ca. 400,00 m Kanal DN 1750/1150 verdämmen
- ca. 650,00 m³ Dämmen liefern und einbauen
- ca. 100,00 m² Steinschüttung mit Verklammerung als Uferbefestigung
- 3,00 Kanalschächte zurückbauen

Bauzeit:

Anfang 30. KW 2006 - Ende 36. KW 2006

Zuschlagsfrist:

31.07.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 06.06.2006 bis 20.06.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Rückbau der Entlastungsanlage zur Ruhr

Projekt-Nr.: 73.601.893

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

28,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Kowol

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208/8578-350

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoss, Zimmer D 416.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,- Euro, für sechs Monate 14,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 10. August 2006
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2006 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

Theater Oberhausen

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de